

107/ME von 18

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG III/11

GZ. SaM-100/5-III/11/94 (25)

DVK: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
Dr. Spieß
Telefon:
51 433 / 1780 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf		
Zl.	82	-GE/19 P4
Datum	22. 11. 1994	
Verteilt	25. Nov. 1994	

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden

Dr. J. J. J. J.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzesentwurfs samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Kenntnisaufnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis

5. Dezember 1994

eingerräumt.

25 Beilagen

15. November 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Spieß

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Salzmonopolgesetz

Das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 608/1987, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 7 und 10 bis 12 entfallen.
2. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Beamte des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, sind auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft hat gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Beamten die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden."
3. Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "für die nach § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten" die Wortfolge "*für die nach § 8 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten*".

Artikel II
Änderung des Berggesetzes 1975

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 633/1994, wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 wird hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft überlassen."

Artikel III

Art. II tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Im EWR-Abkommen und in mehreren EFTA-Abkommen hat sich Österreich verpflichtet, das Salzmonopol so umzuformen, daß eine Diskriminierung von Salz (Steinsalz), das aus den Vertragsstaaten eingeführt wird, ausgeschlossen ist.

Ziel:

Keine monopolrechtlichen Beschränkungen für Salz (Steinsalz), das aus den Vertragsstaaten stammt.

Inhalt:

Aufhebung der Bestimmungen des Salzmonopolgesetzes über monopolrechtliche Beschränkungen und Änderung der die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aneignungsrechtes hinsichtlich Steinsalz betreffenden Bestimmung des Berggesetzes 1975.

Alternative:

Aufrechterhaltung des Einfuhrmonopols gegenüber Nicht-Vertragsstaaten.

Kosten:

Unmittelbar keine.

EG-Konformität:

Das vorgesehene Gesetz dient der Herstellung der EG-Konformität bei Salz (Steinsalz).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 16 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, sieht vor, daß die Vertragsparteien ihre staatlichen Handelsmonopole so umformen, daß jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Vertragsstaaten ausgeschlossen ist. Dies gilt für alle Einrichtungen, durch die Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen, und zwar auch dann, wenn das Monopol auf andere Rechtsträger übertragen wurde.

Gemäß Protokoll 8 zum EWR-Abkommen findet Artikel 16 spätestens ab dem 1. Jänner 1995 auf das österreichische Salzmonopol Anwendung.

Die EFTA-Staaten haben mit einer Reihe von Staaten Abkommen geschlossen, in welche die im EWR-Abkommen statuierte Verpflichtung zur Umformung des österreichischen Salzmonopols bis zum 1. Jänner 1995 übernommen wurde. Es sind dies die EFTA-Abkommen mit der Türkei (BGBl. Nr. 650/1992), Tschechien/Slowakei (BGBl. Nr. 729/1992), Israel (BGBl. Nr. 165/1993), Rumänien (BGBl. Nr. 478/1993), Bulgarien (BGBl. Nr. 640/1993), Ungarn (BGBl. Nr. 673/1993) und Polen (BGBl. Nr. 753/1993).

Das österreichische Salzmonopol ist ein Teilmonopol. Es umfaßt die Gewinnung, die Erzeugung und die Einfuhr von Salz (Steinsalz). Da die Einfuhr von Salz (Steinsalz) ab 1. Jänner 1995 aus EWR-Mitgliedstaaten und den nach den EFTA-Abkommen begünstigten Staaten liberalisiert werden muß, wäre die Aufrechterhaltung des Einfuhrmonopols gegenüber anderen Staaten wirtschaftlich ohne Bedeutung, weil ein Einfuhrverbot aus diesen Staaten durch eine Einbringung des Salzes (Steinsalz) über begünstigte Staaten leicht umgangen werden könnte. Bei einem EU-Beitritt Österreichs können überdies die geltenden monopolrechtlichen Einfuhrregelungen nicht weiter bestehen bleiben; sie müßten an das gemeinschaftliche EU-Zollrecht angepaßt werden. Aus den genannten Gründen soll daher ein Einfuhrmonopol für Salz (Steinsalz) nicht mehr aufrechterhalten werden.

Mit dem Verzicht auf das Einfuhrmonopol haben auch die meisten anderen Bestimmungen, abgesehen jene über die Dienstleistungen von Beamten des Bundes bei der

Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft, keine wirtschaftliche Bedeutung mehr. Die Aufsuchung und Gewinnung von Salz (Steinsalz) ist im Berggesetz 1975 geregelt. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze sind bundeseigene mineralische Rohstoffe. Die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aneignungsrechtes soll weiterhin der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zustehen.

Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols obliegt der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft, deren Aktien im Alleineigentum des Bundes stehen. Mit der Liberalisierung der Salzeinfuhren steht das Unternehmen im freien Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten.

Die österreichischen Salzpreise müssen daher an das internationale Preisniveau angepaßt werden. Durch ausländische Anbieter werden ferner Marktanteilsverluste im Inland zu verzeichnen sein. Umsatz und Absatzrückgänge im Inland werden teilweise durch Wahrnehmung der Exportchancen ausgeglichen werden können. Die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft schätzt den Umsatzrückgang auf etwa 30 %. Der Bund als Eigentümer wird daher in Zukunft mit geringeren Dividendenausschüttungen zu rechnen haben.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, soll das Salzmonopol aufgehoben werden, weil ihm durch den Wegfall des Einfuhrmonopols (§ 3 des Salzmonopolgesetzes) keine wirtschaftliche Bedeutung mehr zukommt.

Die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aneignungsrechtes hinsichtlich Steinsalz und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze ist durch § 76 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft überlassen.

Die im § 2 des Salzmonopolgesetzes dem Monopol vorbehaltenen Erzeugung von Salz, worunter zu verstehen ist, daß Salz erst durch bestimmte (chemische) Vorgänge entsteht, hat keine wirtschaftliche Bedeutung.

Die Regelungen über die Monopolbehörden (§§ 4 und 5 des Salzmonopolgesetzes) und über die Monopolverwaltung (§ 6 des Salzmonopolgesetzes) werden mit dem Wegfall des Monopols gegenstandslos. Die Bestimmung über das Alleineigentum des Bundes an der Gesellschaft soll entfallen.

Wegen der Liberalisierung der Einfuhren kann die Preisregelung im § 7 des Salzmonopolgesetzes nicht aufrechterhalten werden, weil sie nur für inländisches Salz gelten würde. Im übrigen wurden die geltenden Salzpreise bereits als Höchstpreise festgesetzt. Die Neufestsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz als Monopolgegenstand bedarf derzeit nach dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Mit dem Wegfall des Salzmonopols wird dieses Gesetz hinsichtlich der Preisfestsetzung für Salz gegenstandslos.

Durch den Wegfall der Preisfestsetzung erübrigt sich die Verpflichtung zur Vorlage der im § 10 des Salzmonopolgesetzes vorgesehenen Vorschläge.

Die Bestimmungen des § 11 des Salzmonopolgesetzes beziehen sich auf bestimmte Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Salzmonopols aus dem Bundeshaushalt standen.

§ 12 des Salzmonopolgesetzes enthält gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel I Z 2:

Da keine Arbeiter mehr im Sinne des bisherigen § 8 des Salzmonopolgesetzes bei der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft Dienst verrichten, stellt der neue § 8 nur mehr auf Beamte ab, die der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Zu Artikel I Z 3:

Die Änderungen im § 9 des Salzmonopolgesetzes stehen mit dem neuen § 8 dieses Gesetzes im Zusammenhang.

Zu Artikel II:

Die vorgesehene Änderung des § 76 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 soll die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aneignungsrechtes hinsichtlich Steinsalz und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze auch einer Konzerntochtergesellschaft der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft ermöglichen.

Zu Artikel III:

Das rückwirkende Inkrafttreten des Art. II ist in der Änderung der Organisationsstruktur der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft nach dem Bilanzstichtag (30. April 1994) begründet.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

Neuer Text:

Monopolgegenstand

§ 1. (1) Salz ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten.

§ 1:
Entfällt.

(2) Salz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Natriumchlorid sowohl in reinem Zustand als auch gemengt mit anderen Stoffen, fest oder gelöst.

Gewinnung und Erzeugung von Salz

§ 2. (1) Die Gewinnung und die Erzeugung von Salz durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft (§ 6 Abs. 1) sind ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten. Als Gewinnung von Salz gelten das Gewinnen von Steinsalz als mineralischem Rohstoff (§ 1 Z. 2 und 8 und § 4 Abs. 1 Z. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259), die Entnahme von Salz aus salzhaltigen Waren und die Verwendung von Wasser mit einem natürlichen Salzgehalt von mehr als 15 Gramm je Liter wegen des Salzgehaltes.

§ 2:
Entfällt.

(2) Eine monopolbehördliche Bewilligung zur Gewinnung oder Erzeugung von Salz darf nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Inverkehrbringen oder eine Verwendung des gewonnenen oder erzeugten Salzes durch denjenigen, der es gewinnen oder herstellen will, den Absatz von Salz, welches die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, auf eine ins Gewicht fallende Weise beeinträchtigen würde. Die monopolbehördliche Bewilligung kann, wenn ein Inverkehrbringen des gewonnenen oder erzeugten Salzes durch die Aktiengesellschaft in Betracht kommt, an die Bedingung geknüpft werden, daß es der Aktiengesellschaft zu überlassen ist; diese hat hiefür ein angemessenes Entgelt zu leisten.

(3) Ist die Bearbeitung oder Verarbeitung einer salzhaltigen Ware nicht auf die Salzgewinnung gerichtet und fällt hierbei Salz zwangsläufig an oder stellt die Entnahme von Salz aus einer salzhaltigen Ware die bloße Beseitigung einer Verunreinigung dar, so ist die monopolbehördliche Bewilligung zur Gewinnung dieses Salzes zu erteilen; Abs. 2 zweiter Satz und § 7 Abs. 2 sind nicht anzuwenden. Das so gewonnene Salz darf nur im selben Unternehmen oder im Konzernverband dieses Unternehmens für industriell-chemische Zwecke verwendet werden. Ein Verkauf an Dritte oder eine Verwendung für Zwecke, für die ein höherer Inlandverschleißpreis (§ 7 Abs. 1) vorgesehen ist, ist unzulässig.

Einfuhr von Salz

§ 3. (1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,

1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 2501 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder
2. wenn es in einer anderen Ware enthalten ist und die Einfuhr nach einer auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnung bewilligungspflichtig ist.

(2) Zollrechtliche Befreiungen von der Stellungspflicht gelten nicht für Salz, dessen Einfuhr nach Abs. 1 verboten ist; das gleiche gilt für Waren, in denen solches Salz enthalten ist.

(3) Das im Abs. 1 angeführte Verbot gilt nicht, wenn das Salz oder die Ware, in der es enthalten ist,

§ 3:
Entfällt.

Geltender Text:

1. als Reisegut, Bordvorrat, Diplomatenhut, Konsulargut oder inländische Rückware von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen ist oder
2. im Ausgangsvormerkverkehr mit Ausnahme des passiven Veredelungsverkehrs oder im Zwischenauslandsverkehr wieder eingeführt wird oder
3. zum gebundenen Verkehr (Anweisungs- oder Zollagerverkehr) abgefertigt oder beim Zollamt einstweilig niedergelegt wird oder,
4. ohne zollamtlich abgefertigt worden zu sein, allenfalls nach einstweiliger Niederlegung, unverzüglich in das Zollausland zurückgebracht wird oder
5. unter Zollaufsicht vernichtet oder an den Bund preisgegeben wird oder
6. auf Grund von Staatsverträgen von Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen, die wegen des Salzmonopols bestehen, ausgenommen ist.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 ist eine nachfolgende Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nur dann ohne monopolbehördliche Bewilligung zulässig, wenn eine der sonstigen im Abs. 3 angeführten Ausnahmen zutrifft. Salz oder salzhaltige Waren, die zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wurden, gelten als von demjenigen eingeführt, der die Abfertigung veranlaßt hat. Salz oder salzhaltige Waren, die angewiesen, eingelagert oder einstweilig niedergelegt und nicht den Zollvorschriften gemäß gestellt, nicht rechtmäßig ausgelagert oder der allgemeinen Zollaufsicht entzogen wurden, gelten als von demjenigen verbotswidrig eingeführt, der die Stellungspflicht verletzt, die unrechtmäßige Auslagerung vorgenommen oder das Salz oder die salzhaltigen Waren der allgemeinen Zollaufsicht entzogen hat. Die zollrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Ersatzleistung für den entfallenden Zoll werden hiedurch nicht berührt.

(5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 2501 00 des Zolltarifs der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt,

Neuer Text:

Geltender Text:

gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

(6) Eine monopolbehördliche Bewilligung zur Einfuhr von Salz darf nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Einfuhr oder weitere gleichartige Einfuhren den Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährden würden. Wenn die Einfuhr von Salz zu einem bestimmten Verwendungszweck bewilligt wird, ist die Verwendung zu einem anderen Zweck verboten; die Weitergabe zu einem anderen Zweck gilt als Verwendung.

Monopolbehörden

§ 4. (1) Monopolbehörden sind für den Bereich des Salzmonopols der Bundesminister für Finanzen und alle ihm unterstellten Abgabenbehörden, denen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz die Handhabung von Vorschriften übertragen ist, die das Salzmonopol betreffen oder auf das Salzmonopol bezogen werden können.

(2) Die Erteilung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen monopolbehördlichen Bewilligungen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die ihm unterstellten Monopolbehörden vornehmen lassen.

§ 5. (1) Grundstücke, Gebäude, Betriebe und Räume, von denen bekannt oder anzunehmen ist,

1. daß dort Salz gewonnen oder erzeugt wird oder

Neuer Text:

§ 4:
Entfällt.

§ 5:
Entfällt.

Geltender Text:

2. daß sich dort Salz befindet, dessen Einfuhr zu einem bestimmten Verwendungszweck bewilligt wurde (§ 3 Abs. 6), oder
 3. daß dort Salz einem Zweck zugeführt wird, zu dem es nicht verwendet werden darf (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 2),
- unterliegen der Aufsicht der Monopolbehörden.

(2) Die Ausübung der Aufsicht obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975), im Land Wien jedoch dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole, jeweils für ihren Amtsbereich.

(3) In Ausübung der Aufsicht ist die Monopolbehörde unbeschadet der Befugnisse, die ihr nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als Abgabenbehörde zustehen, berechtigt,

1. auf den Grundstücken und in den Gebäuden, Betrieben und Räumen, die im Abs. 1 bezeichnet sind, Nachschau zu halten;
2. die Bestände an Salz und an Waren, die Salz enthalten oder enthalten können, festzustellen;
3. Proben von Salz und von Waren, die Salz enthalten oder enthalten können, unentgeltlich zu entnehmen;
4. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen.

(4) Der Inhaber eines der Aufsicht unterliegenden Grundstückes, Gebäudes, Betriebes oder Raumes ist verpflichtet, die Amtshandlungen der Monopolbehörde ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

Neuer Text:

Monopolverwaltung

§ 6. (1) Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols (Monopolverwaltung) geht mit 1. Jänner 1979 auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft (im folgenden: "Aktiengesellschaft") über. Sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft müssen im Eigentum des Bundes stehen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandsmarktes mit Salz zu sichern. Sie hat die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

(3) Im Interesse des Fremdenverkehrs und zur Förderung von Kultur und Bildung kann die Aktiengesellschaft in ihren Bergbauen und Salinen Besucherstrecken einrichten und Führungen abhalten.

§ 7. (1) Die Preise, zu denen die Aktiengesellschaft Salz zur Verwendung im Bundesgebiet zu verkaufen hat (Inlandverschleißpreise), sind vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Beschaffenheit, die Gestehungskosten und den Verwendungszweck des Salzes sowie auf die Ertragslage der Aktiengesellschaft Bedacht zu nehmen.

(2) Salz, das zu einem Inlandverschleißpreis verkauft wurde, der sich nach dem Verwendungszweck richtet, darf zu keinem Zweck verwendet werden, für welchen der Verkauf zu einem höheren Inlandverschleißpreis vorgesehen ist; die Weitergabe des Salzes zu einem solchen Zweck gilt als Verwendung. Findet eine solche andere Verwendung statt, so gilt der Inlandverschleißpreis, zu dem das Salz verkauft wurde, als zu Unrecht ermäßigt. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, den Unterschiedsbetrag nachzufordern.

§ 6:
Entfällt.

§ 7:
Entfällt.

Geltender Text:

§ 8. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 folgende Regelung:

1. Arbeiter, die Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund und auf Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, haben, werden auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie die Kosten der Besoldung zu tragen. Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.
2. Arbeiter, die der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen, werden Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft.
3. Beamte werden auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.
4. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft ist hinsichtlich der im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Arbeiter Vertreter des Bundes als Arbeitgeber des privaten Rechtes und hat gegenüber den im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Beamten die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Arbeiter und die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesge-

Neuer Text:

§ 8. (1) Beamte des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, sind auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft hat gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Beamten die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

§ 8 Abs. 3:
Entfällt.

Geltender Text:

setzes ihren Austritt aus dem Bundesdienstverhältnis erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Aktiengesellschaft.

§ 9. (1) Die Aktiengesellschaft hat an den Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 29 v. H. des Aufwandes an Aktivbezügen für die nach § 8 Abs. 1 Z. 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten wurden, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, sind auf diesen Beitrag anzurechnen.

(2) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(3) Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 1 erforderlich sind.

§ 10. Die Aktiengesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsvoranschlag und einen Geldvoranschlag zu erstellen. Der Wirtschaftsvoranschlag hat die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, der Geldvoranschlag die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Die Voranschläge sind spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Geschäftsjahres dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Sie sind bei der Festsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz zu berücksichtigen.

Neuer Text:

§ 9. (1) Die Aktiengesellschaft hat an den Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 29 v. H. des Aufwandes an Aktivbezügen für die nach § 8 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten wurden, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, sind auf diesen Beitrag anzurechnen.

(2) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(3) Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 1 erforderlich sind.

§ 10:
Entfällt.

Geltender Text:

§ 11. (1) Das im Eigentum des Bundes stehende, am 31. Dezember 1978 von den Österreichischen Salinen verwaltete Vermögen einschließlich aller Liegenschaften geht gegen Gewährung von Aktien mit 1. Jänner 1979 in das Eigentum der Aktiengesellschaft über. Auf die Aktiengesellschaft gehen als Rechtsnachfolger des Bundes auch alle von den Österreichischen Salinen erworbenen Rechte, einschließlich der Forderungen, und eingegangenen Verpflichtungen über. Der Übergang des Vermögens, der Rechte und der Verpflichtungen erfolgt mit den Buchwerten.

(2) Die im Eigentum des Bundes stehenden Stammanteile an der Bad Ischler Speziialsalz-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung gehen mit 1. Jänner 1979 auf die Aktiengesellschaft über. Der Gegenwert der Stammanteile ist der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

(3) Die Vorgänge gemäß Abs. 1 und 2 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223; für die Anwendung des § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten sie als Vermögensübertragungen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge.

(4) Schriften und Amtshandlungen, die mit den Vorgängen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenhängen, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.

(5) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die gemäß Abs. 1 auf die Aktiengesellschaft übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung "Österreichische Salinen Aktiengesellschaft" zu ersetzen; § 136 des Allgemeinen Grundbuchs-gesetzes 1955, BGBl.Nr. 39, ist sinngemäß anzuwenden.

Neuer Text:

§ 11:
Entfällt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Die Monopolverwaltung obliegt bis zum 31. Dezember 1978 der Generaldirektion für die Österreichischen Salinen (§ 36 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945). Die in den §§ 2 und 3, im § 6 Abs. 2 und 3 und im § 7 enthaltenen Hinweise auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft gelten bis zum 31. Dezember 1978 als Hinweise auf die Österreichischen Salinen.

(2) § 2 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, ist auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft nicht anzuwenden.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Politische Gesetzessammlung, 63. Band, Nr. 113, soweit sie noch in Geltung steht;
2. das Gesetz vom 24. März 1920, StGBI. Nr. 152, über die Neufestsetzung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

(2) Für Salz, welches nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Zollgebiet eingeführt wird, ist keine Monopolabgabe zu erheben.

(3) § 36 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgehoben.

§ 12:
Entfällt.

§ 13:
Unverändert.